

Aufenthaltsrecht; Übersicht über die jüngst in Kraft getretenen Rechtsänderungen

Durch

- das **Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung** ([BGBl.](#)),
- die **Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung** ([BGBl.](#)),
- das **Rückführungsverbesserungsgesetz** ([BGBl.](#)),
- das **Gesetz zur Bestimmung Georgiens und der Republik Moldau als sichere Herkunftsstaaten** ([BGBl.](#)) und
- das **Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes** ([BGBl.](#))

sind zahlreiche Rechtsänderungen eingetreten, die ganz überwiegend am 27.02. und 01.03.2024 in Kraft traten.

In der nachfolgenden Übersicht werden die wesentlichen Änderungen, sortiert nach der Reihenfolge der jeweils geänderten Vorschriften, kompakt dargestellt. Eine inhaltliche Aufteilung erfolgt nur hinsichtlich der groben Themenbereiche **Allgemeines Aufenthaltsrecht** (I.), **Rückführung** (II.), **Asylrecht** (III.) und **Asylbewerberleistungsrecht** (IV).

I. Allgemeines Aufenthaltsrecht

- **(§ 10 AufenthG)**

Möglichkeit des „Spurwechsels“ vom Asylaufenthalt zum Fachkräftetitel

Im Rahmen einer Stichtagsregelung wird der Spurwechsel ermöglicht (§ 10 Abs. 3 AufenthG), für Asylsuchende im laufenden Verfahren aber weitgehend ausgeschlossen (§ 10 Abs. 1 AufenthG). Die Regelerteilungsvoraussetzung der Einreise mit dem „richtigen“ Visum wird für Teilnehmende an der Stichtagsregelung aufgehoben (§ 5 Abs. 3 AufenthG).

- **(§ 16a AufenthG)**

Wegfall des Zweckwechselverbots bei Studierenden

Ein Zweckwechselverbot besteht nur noch hinsichtlich eines Übergang in die neu geschaffene Möglichkeit der kontingentierten kurzzeitigen Beschäftigung nach § 15d BeschV (§ 16a Abs. 4 AufenthG).

- **(§ 16d AufenthG)**

Aufenthalt zur Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation

Die Möglichkeiten zum Aufenthalt für die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen in Deutschland wurden ausgebaut (§ 16d AufenthG). Die Beschäftigungsmöglichkeiten im Rahmen der sog. Anerkennungspartnerschaft wurden im neuen § 2a BeschV geregelt.

- **(§ 16g AufenthG / § 60c AufenthG)
Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer**

Ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer können seit dem 01.03.2024 eine Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung gem. § 16g AufenthG erhalten. Die ursprünglich vorgesehene Aufhebung der Ausbildungsduldung wurde nicht umgesetzt, sodass diese über den 01.03.2024 hinaus fortbesteht.

Künftig besteht für ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer daher die Möglichkeit, wie bislang eine Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG zu erhalten. Die Voraussetzungen entsprechen einander grundsätzlich. Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG gelten jedoch die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG. Wesentlicher Unterschied für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG oder einer Ausbildungsduldung ist damit neben der Erfüllung der Passpflicht die Sicherung des Lebensunterhalts. Sofern der Lebensunterhalt nicht gesichert ist, ist eine Duldung nach § 60c AufenthG zu erteilen; sofern der Lebensunterhalt gesichert ist, ist die Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG zu erteilen. Um Ausreisepflichtigen, die eine Berufsausbildung aufnehmen, auch im Falle einer geringen Ausbildungsvergütung eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG zu ermöglichen, wurde die Definition der Lebensunterhaltssicherung entsprechend angepasst (§ 2 Abs. 3 Satz 5 AufenthG).

- **(§ 17 AufenthG)
Suche eines Ausbildungsplatzes**

Die Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel zur Suche nach einem Ausbildungsplatz wurden abgesenkt (§ 17 AufenthG).

- **(§ 18c AufenthG)
Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte**

Eine Niederlassungserlaubnis ist bereits nach drei (bisher vier) Jahren möglich, bei in Deutschland abgeschlossener Ausbildung/Studium nach zwei Jahren.

- **(§ 19c Abs. 1 AufenthG / § 15d BeschV)
Kontingentierte kurzzeitige Beschäftigung**

Zur Deckung von zeitweilig besonders hohen Bedarfen wurde erstmalig die Möglichkeit einer kontingentierten kurzzeitigen Beschäftigung für maximal acht Monate geschaffen; für 2024 hat die Bundesagentur für Arbeit ein Kontingent von 25.000 Personen festgelegt.

- **(§ 19c Abs. 1 AufenthG / § 22a BeschV)
Beschäftigung von Pflegehilfskräften**

Ausgebildeten Pflegehilfskräften wird ein Aufenthaltstitel ermöglicht.

- **(§ 19c Abs. 2 AufenthG / § 6 BeschV)
Beschäftigung für Berufserfahrene ohne in Deutschland anerkanntem Abschluss**

Die Möglichkeiten wurden deutlich erweitert: Nun können Personen mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung, einem im Herkunftsland staatlich anerkannten Berufs- oder Hochschulabschluss und einem Mindestgehalt einen Aufenthaltstitel erhalten; bei IT-Kräften ist gar kein Berufsabschluss mehr erforderlich.

- **(§ 21 AufenthG)
Selbstständige mit Gründerstipendium**

Ein Aufenthaltstitel für Inhaber eines Gründerstipendiums wurde geschaffen (§ 21 Abs. 2b AufenthG).

- **(§ 26 AufenthG)
Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis für subsidiär Schutzberechtigte**

Die Aufenthaltserlaubnis für subsidiär Schutzberechtigte wird für drei Jahre (statt für zunächst ein Jahr) erteilt.

- **(§ 36 Abs. 3 AufenthG / § 29 Abs. 5 AufenthG)
Familiennachzug zu Fachkräften**

Fachkräften, denen nach dem 01.03.2024 erstmalig ein entsprechender Aufenthaltstitel erteilt wurde, kann der Familiennachzug ihrer Eltern und Schwiegereltern ermöglicht werden (§ 36 Abs. 3 AufenthG). Daneben wird beim Familiennachzug der Kernfamilie auf das Erfordernis ausreichenden Wohnraums verzichtet (§ 29 Abs.5 AufenthG). Beide Regelungen sind bis Ende 2028 befristet.

- **(§ 54)
Verschärfung von Ausweisungsinteressen**

Durch die Aufnahme neuer Ausweisungsinteressen soll die Ausweisung von die öffentliche Sicherheit beeinträchtigenden Personen erleichtert werden. Das Ausweisungsinteresse wiegt nunmehr besonders schwer bei Verurteilungen zu Freiheits- oder Jugendstrafen von mindestens einem Jahr oder wenn Personen die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden; hiervon ist auszugehen, wenn Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass sie einer Vereinigung im Sinne des § 129 StGB angehören oder angehört haben (§ 54 Abs. 1 Nr. 1c und 2a AufenthG).

Das Ausweisungsinteresse wiegt nun auch schwer bei Verurteilungen zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe wegen vorsätzlicher Straftaten nach dem 17., 19. oder 20. Abschnitt des StGB, die innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten begangen wurden (§ 54 Abs. 2 Nr. 2a AufenthG).

Dies gilt auch bei Verurteilungen, wenn im Rahmen des Urteils ein antisemitischer, rassistischer, fremdenfeindlicher, geschlechtsspezifischer, gegen die sexuelle Orientierung gerichteter oder sonstiger menschenverachtender Beweggrund im Sinne von § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB ausdrücklich festgestellt wurde (§ 54 Abs. 2 Nr. 9 AufenthG). Darüber hinaus wiegt das Ausweisungsinteresse nun auch schwer bei Täter- oder Teilnehmerschaft nach den Straftatbeständen in den §§ 96 und 97 AufenthG (§ 54 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG).

- **(§ 56)
Überwachung ausreisepflichtiger Ausländer aus Gründen der inneren Sicherheit**

Alle Anordnungen nach § 56 Abs. 1 bis 4 AufenthG sind nunmehr sofort vollziehbar.

- **(§ 60d AufenthG)
Beschäftigungsduldung**

Die Regelung wurde entfristet. Daneben wurde der maßgebliche Einreisestichtag vom 01.08.2018 auf den 31.12.2022 verlegt, die erforderliche Vorbeschäftigungszeit von 18 auf 12 Monate verkürzt und das wöchentliche Mindestmaß der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung auf 20 Stunden reduziert. Durch die einheitliche Festlegung auf die zu fordernde Mindestwochenarbeitszeit entfiel die bisher geltende spezifische Regelung für Alleinerziehende. Die Fristenregelung zur Identitätsklärung wurde vereinfacht.

- **(§ 60a AufenthG / § 104 Abs. 18 AufenthG sowie § 61 AsylG / § 87d AsylG)
Arbeitsverbot für Geduldete und Asylsuchende aus Georgien und Moldau**

Im Zuge der Einstufung der Staaten Georgien und Moldau als sichere Herkunftsaaten (§ 29a AsylG) unterliegen Geduldete und Asylsuchende aus diesen Staaten einem Arbeitsverbot. Hierfür wurden Übergangsregelungen für diejenigen geschaffen, die bis zum 30.08.2023 einen Asylantrag gestellt haben oder sich zu diesem Zeitpunkt geduldet hier aufhielten (§ 104 Abs. 18 AufenthG, § 87d AsylG); diese Personen unterliegen nicht dem Arbeitsverbot.

- **(§ 60a AufenthG / § 61 AsylG)
Arbeitsmarktzugang von Geduldeten und Asylsuchenden**

Der Arbeitsmarktzugang für Geduldete und Asylsuchende soll (anstatt: kann) ermöglicht werden (§ 60a Abs. 5b AufenthG, § 61 AsylG). Hinweis: Aufgrund der niedersächsischen [Erlasstage](#), mit der das Ermessen zugunsten eines Arbeitsmarktzugangs gebunden wurde, ergeben sich in Niedersachsen durch die Gesetzesänderungen keine Veränderungen.

Für Asylsuchende in Erstaufnahmeeinrichtungen endet das Arbeitsverbot nach sechs (anstatt neun) Monaten.

- **(§ 78 AufenthG)
Keine Passangaben im eAufenthaltstitel bei unbefristeten Aufenthaltstiteln**

Bei Niederlassungserlaubnissen und Daueraufenthaltserlaubnissen-EU wird künftig auf Angaben zum Heimatpass verzichtet, um Neuausstellungen des eAufenthaltstitels (eAT) bei Vorlage eines neuen Passes zu vermeiden. Reiseausweise für Flüchtlinge und Staatenlos werden bei Besitz einer Niederlassungserlaubnisse oder Daueraufenthaltserlaubnissen-EU künftig mit einer Gültigkeitsdauer von zehn (bisher drei) Jahren ausgestellt (§ 4 Abs. 1 AufenthV).

- **(§ 84 AufenthG)
Aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln**

Der Katalog der Maßnahmen, gegen die erhobene Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben, wurde erweitert.

- **(§§ 95 bis 97 AufenthG)
Straf- und Bußgeldvorschriften**

Die Zuwiderhandlung gegen eine Anordnung nach § 56 Abs. 1-4 AufenthG stellt nunmehr eine Straftat (und nicht nur eine Ordnungswidrigkeit) dar (§ 95 Abs. 1 Nrn. 6a-6c AufenthG). Die auf-

enthaltsrechtlichen Straftatbestände hinsichtlich des Einschleusens ausländischer Personen, insbesondere bei gewerbs- und bandenmäßigem Einschleusen, wurden erweitert und die Strafan drohung erhöht (§§ 96, 97 AufenthG).

II. Rückführung

- **(§ 11 AufenthG)**

- **Ausweitung des Geltungsbereichs des Einreise- und Ausreiseverbots**

Der geografische Geltungsbereich des Einreise- und Ausreiseverbots wurde auf das Gebiet der EU- bzw. Schengen-Staaten erweitert (§ 11 Abs. 1 Satz 3 und 4 AufenthG). Dies ist im Tenor klarzustellen und zu verfügen, dass hiervon Betroffene weder erneut in das Bundesgebiet und das Hoheitsgebiet der anderen EU-Staaten oder der anderen Schengen-Staaten einreisen noch sich darin aufhalten dürfen.

- **(§ 48 AufenthG)**

- **Befugnis zur Wohnungsdurchsuchung nach Unterlagen oder Datenträgern**

Die Befugnis zur Wohnungsdurchsuchung nach Unterlagen oder Datenträgern zur Feststellung von Identität und Staatsangehörigkeit wurde erweitert (§ 48 Abs. 3 Satz 2 und 3 AufenthG).

- **(§ 50 AufenthG)**

- **Verschärfung der Regelungen zur Ausreisepflicht**

Die Ausreiseverpflichtung wurde geografisch auf das Hoheitsgebiet der EU- und Schengen-Staaten erweitert (§ 50 Abs. 2 AufenthG). Die Befugnis zur Verwahrung identitätsklärender Dokumente wurde auf sonstige Urkunden, Unterlagen und Datenträger erweitert (§ 50 Abs. 5 AufenthG).

- **(§ 62 AufenthG)**

- **Änderungen bei der Abschiebungshaft**

Neue Haftgründe wurden eingeführt: Entstehen der vollziehbaren Ausreisepflicht nach einer erlaubten Einreise (§ 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AufenthG) und Verstoß gegen ein bestehendes Einreise- und Aufenthaltsverbot (§ 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 AufenthG). Der Prognosezeitraum gemäß § 62 Abs. 3 Satz 3 AufenthG wurde von drei auf sechs Monate erweitert.

- **(§ 62b AufenthG)**

- **Ausweitung des Ausreisegewahrsams**

Die Höchstdauer des Ausreisegewahrsams wurde von 10 auf 28 Tage verlängert.

III. Asylrecht

- **(§ 30 AsylG)**
Offensichtlich unbegründete Asylanträge

§ 30 AsylG wurde neugefasst. Durch die Neufassung in Umsetzung der Asylverfahrensrichtlinie wurden die Möglichkeiten des Unionsrechts für eine Entscheidung als „offensichtlich unbegründet“ ausgeschöpft. Gleichzeitig wurde die Regelung an die Vorgaben der Asylverfahrensrichtlinie angepasst.

- **(§ 63 AsylG)**
Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung

Die Befristung der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung wird von bisher längstens drei auf nunmehr längstens sechs Monate verlängert, solange die Ausländerin oder der Ausländer verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Im Übrigen wird die Befristung von längstens sechs auf längstens zwölf Monate verlängert.

IV. Asylbewerberleistungsrecht

- **(§ 2 AsylbLG / § 20 AsylbLG)**
Bezugsbeginn von Analogleistungen gem. SGB

Der Bezugsbeginn von Analogleistungen wurde von 18 auf 36 Monate erhöht. Durch die Übergangsregelung in § 20 AsylbLG wird gewährleistet, dass bisherige Analogleistungsberechtigte nicht in den Grundleistungsbezug zurückfallen und so folglich auch kein unnötiger Bürokratieaufwand bei den Leistungsbehörden entsteht. Wichtig ist nun aber eine unverzügliche Umstellung auf den neuen Bezugsbeginn.

- **(§ 5 AsylbLG)**
Arbeitsgelegenheiten

Nun sind auch Arbeitsmöglichkeiten bei staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Trägern möglich, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Es wird nicht mehr verlangt, dass es sich um eine zusätzliche Aufgabe dieser Träger handelt.